

BGer 6B 341/2020 vom 28. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_341_2020

FR: TF 6B 341/2020 du 28 avril 2020

IT: TF 6B 341/2020 del 28 aprile 2020

Regeste

Entlassung aus dem Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62 StGB);
Nichteintreten | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug,

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt.

E. 3

Mit den Erwägungen der Vorinstanz befasst sich der Beschwerdeführer nicht. Stattdessen äussert er sich zu den aus seiner Sicht ungerechtfertigten Schuldsprüchen, befasst sich mit einem "Zürcher (Fehl-) Urteil", weist auf zahlreiche bisherige, freiwillig oder per fürsorgerische Unterbringung erfolgte Klinikaufenthalte hin und verlangt Entschädigungen für ungerechtfertigte Haft. Seine Ausführungen haben mit der Frage, ob er vorläufig weiterhin der Massnahme bedarf bzw. deren vorläufige Aufrechterhaltung weiterhin gerechtfertigt ist, nichts zu tun und können deshalb im vorliegenden Verfahren nicht gehört werden. Dass und inwiefern die Vorinstanz die bedingte Entlassung zu Unrecht verweigert und mit ihrem Urteil gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Mangels tauglicher Begründung kann darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen ist ausnahmsweise davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.